

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Alle Kaufverträge werden ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Bedingungen") abgeschlossen und unterliegen diesen Bedingungen. Hiermit widersprechen wir der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden, die mit unseren Bedingungen in Widerspruch stehen oder von diesen abweichen, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unsere Bedingungen sind maßgeblich, auch wenn wir Kenntnis davon haben, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden in Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen oder von diesen abweichen und wir die Lieferung/Leistung gegenüber dem Kunden dennoch ohne Vorbehalt erbringen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen unserer derzeitigen Geschäftsbeziehung.
- 1.3 Der Kunde darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung seine Rechte aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten oder diese oder seine Verpflichtungen hieraus anderweitig übertragen, soweit dies nicht die Interessen des Kunden unverhältnismäßig beeinträchtigt.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Angebote freibleibend und frei widerruflich. Eine Bestellung wird für uns erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt den von uns zu erbringenden Lieferumfang. Unsere Vertriebsmitarbeiter sind nicht generell zum Abschluss von Zusatzvereinbarungen oder zur Abgabe von Zusicherungen bevollmächtigt, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.2 Für ihre rechtliche Wirksamkeit bedürfen alle zwischen uns und dem Kunden im Hinblick auf die Ausführung eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen der Schriftform. Alle Änderungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
- 2.3 Wir behalten uns alle Eigentumsrechte und Urheberrechte an den Abbildungen, Skizzen, Berechnungen und allen anderen Unterlagen und Mustern vor. Diese Unterlagen dürfen gegenüber Dritten nicht offen gelegt werden. Der Kunde bedarf zur Offenlegung gegenüber Dritten unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und muss uns die Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgeben.

## **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ (Incoterms 2010) einschließlich Kartonverpackung aber ausschließlich Umsatzsteuer. Transportkosten und die Kosten für Spezialverpackungen werden ihm getrennt in Rechnung gestellt. Der Kunde trägt alle öffentlichen Abgaben wie zum Beispiel eventuelle Zölle und -

soweit anwendbar - die entsprechende Urheberrechtsabgabe gemäß dem Urheberrechtsgesetz. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir nicht zur Rücknahme, zum Rücktransport oder zur Entsorgung von Verpackungen verpflichtet (außer in Gewährleistungsfällen gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen).

- 3.2 Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, ergeben sich unsere Preise aus der am Tag des Vertragsschlusses jeweils geltenden veröffentlichten Preisliste. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen vollständig netto an unsere Rechnungsstelle innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen soweit dies zur Deckung von solchen Kosten notwendig ist, die nach Abschluss des Vertrages aufgrund von Gehalts-/Lohnerhöhungen unserer Mitarbeiter (z.B. wegen Tarifverhandlungen) oder aufgrund einer Erhöhung der Materialkosten entstanden sind. Auf Verlangen werden wir diese erhöhten Kosten dem Kunden gegenüber offen legen. Umgekehrt werden wir Kostenreduzierungen an den Kunden weitergeben.
- 3.4 Befindet sich ein Kunde mit der Zahlung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen in Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem gemäß BGB festgelegten Basiszinssatz. Bei Nachweis eines höheren Verzugsschadens sind wir berechtigt, den Ersatz dieses höheren Schadens zu verlangen.
- 3.5 Wenn Ratenzahlung vereinbart wurde, wird der geschuldete Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig, sobald sich der Kunde mit der Zahlung einer Rate wesentlich in Verzug befindet.
- 3.6 Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Kunden setzt voraus, dass sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.7 Eine Zahlung gilt als erbracht, sobald wir über den Betrag verfügen können. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten wir uns das Eigentum an den Produkten vor (siehe Ziffer 5).
- 3.8 Falls wir zur Vorleistung verpflichtet sind und wir nach Vertragsabschluss von Umständen Kenntnis erhalten aufgrund derer unsere Zahlungsansprüche wegen der voraussichtlichen mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, können wir nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit durch den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist oder Zahlung bei Lieferung verlangen. Wenn der Kunde dieser Forderung nicht nachkommt, sind wir berechtigt, ohne Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger anderer gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten.

## **4. Lieferplan und Gefahrübergang**

- 4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder es sich aus der Vertragsbeziehung ergibt, ist der von uns festgesetzte Lieferplan unverbindlich. Die Einhaltung unseres festgesetzten Lieferplans steht unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Punkte (insbesondere die technischen Fragen) geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.

- 4.2 Wir haften nicht für verspätete Lieferungen, die durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Umstände verursacht werden, für die wir nicht verantwortlich sind und die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen und amtliche Anordnungen. Vereinbarte Lieferfristen werden für die Dauer der Behinderung verlängert. Der Kunde wird in angemessener Weise über den Eintritt einer solchen Verzögerung informiert. Wenn die Behinderung mehr als einen Monat andauert und ein Ende nicht absehbar ist, sind wir und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem Teil des Vertrages zurückzutreten, der noch nicht erfüllt wurde. In diesem Fall vereinbaren die Parteien den Verzicht auf alle etwaigen Schadensersatzansprüche.
- 4.3 Sollten wir uns in Lieferverzug befinden, kann der Kunde nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4 Befindet sich der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder verletzt er eine sonstige Mitwirkungspflicht, sind wir berechtigt, den Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden zu verlangen (einschließlich der weiteren Kosten). Als Gebühr für die Lagerung und Sicherung der Waren sind wir berechtigt, entweder 0,5 Prozent (0,5 %) des Rechnungsbetrages pro Monat, insgesamt maximal 6 % des Rechnungsbetrages, oder den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der erworbenen Gegenstände geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Teillieferungen oder Teilrechnungen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass diese nicht in Widerspruch zu einem erkennbaren Interesse des Kunden stehen.
- ## **5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1 Bis zum Eingang aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fälligen Zahlungen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor ("Vorbehaltsware").
- 5.2 Für den Fall, dass sich der Kunde in Verzug mit wesentlichen Verpflichtungen (insbesondere in Zahlungsverzug) befindet, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen und uns ist unverzüglich Zugang zu diesen Waren zu gewähren. Sollten wir von dem Vertrag zurücktreten, können wir die Vorbehaltsware auch verkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Die Erlöse aus diesen Verkäufen werden gegenüber den Verpflichtungen des Kunden in Ansatz gebracht, abzüglich einer angemessenen Gebühr für die bei der Verwertung der Waren entstandenen Kosten.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen gegen Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Wiederbeschaffungswert gilt als ausreichender Versicherungsschutz. Sollte eine Reparatur oder Wartung notwendig werden, muss der Kunde diese Arbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen. Sollte ein Dritter die Vorbehaltsware pfänden oder anderweitig beschlagnahmen, muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich darüber informieren.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu verkaufen. In diesem Fall tritt er jedoch alle Forderungen des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab, die er bei Wiederverkauf an einen Käufer oder Dritten einzuziehen berechtigt ist. Wir nehmen diese Abtretung an. Sollte der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Umbildung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren verkaufen, so gilt die Forderungsabtretung der Erlöse nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge in Höhe von 10 % dieses Preises entspricht.
- 5.5 Der Kunde ist weiterhin ermächtigt, Forderungen auch nach deren Abtretung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen mit den eingezogenen Erlösen nicht länger nachkommt, sich in Zahlungsverzug befindet, einen Insolvenzantrag stellt oder seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall können wir verlangen, dass uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und Schuldner benennt, alle Angaben macht, die für den Einzug dieser Forderungen notwendig sind, alle diesbezüglichen Unterlagen und Dokumente übergibt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung ihrer Verbindlichkeiten informiert.
- 5.6 Jede Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltsware durch den Kunden gilt als in unserem Auftrag erbracht. Werden Vorbehaltswaren mit Gegenständen vermischt, verbunden oder anderweitig verarbeitet, die im Eigentum dritter Personen stehen, so erwerben wir das Miteigentum an diesem neuen Gegenstand in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu dem Zeitpunkt entspricht, als die Gegenstände vermischt, verbunden oder anderweitig verarbeitet wurden. Dieselben Bestimmungen, die für die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren gelten, gelten auch für die neuen durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstände.
- 5.7 Wenn die von uns gelieferten Waren mit einem Grundstück verbunden werden, so dass sie ein wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks werden, gilt der vorgenannte Absatz entsprechend.
- 5.8 Auf Verlangen des Kunden werden wir die uns zustehenden Sicherheiten freigeben, wenn und soweit der Wert unserer Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Wir behalten uns das Recht vor, die freizugebenden Sicherheiten selbst auszuwählen.
- 5.9 Für die Lieferung von Waren ins Ausland gilt folgendes:
- 5.9.1 Wenn die Waren vor Zahlung aller vom Kunden vertraglich geschuldeten Beträge geliefert werden, stehen die Waren bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unter unserem Eigentumsvorbehalt soweit diese Regelung an dem Ort, an dem sich die Waren befinden, gesetzlich zulässig ist. Wenn gesetzlich kein Eigentumsvorbehalt vorgesehen ist, sondern lediglich erlaubt ist, bestimmte andere Eigentums- oder Sicherungsrechte an den Waren geltend zu machen, sind wir berechtigt, diese anderen Rechte geltend zu machen.

5.9.2 Der Kunde verpflichtet sich, uns im Hinblick auf unsere Bemühungen bei der Wahrung unserer Besitz- oder Eigentumsrechte an den Waren zu unterstützen.

## **6. Beschaffenheit, Gewährleistung, Rechte bei Mängeln der Ware, Untersuchungspflicht**

6.1 Grundsätzlich muss der Kunde auf eigene Kosten alle Sicherheitsvorkehrungen ergreifen, die aufgrund der besonderen Bedingungen im Werk des Kunden notwendig sind. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden diese Sicherheitsvorkehrungen in den Bedingungen nicht im Einzelnen aufgeführt. Dies gilt auch, wenn wir Montage und Inbetriebnahme durchführen.

6.2 Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die von uns gelieferten Waren nicht für den Einsatz in Bereichen vorgesehen, die ein besonderes Maß an Sicherheit verlangen (z.B. Kernkraftwerke und kritische medizinische Bereiche).

6.3 Informationen, die in Verkaufskatalogen, Preislisten und anderen Informationsunterlagen von uns zur Verfügung gestellt werden sowie andere Beschreibungen der Waren stellen unter keinen Umständen eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen dar; eine solche besondere Beschaffenheitsgarantie muss ausdrücklich schriftlich von uns abgegeben werden.

6.4 Wir behalten uns das Recht vor, geringfügige Änderungen an den Waren vorzunehmen (vorausgesetzt, diese Änderungen beeinträchtigen nicht den beabsichtigten Gebrauch), einschließlich geringfügiger Änderungen im Hinblick auf die Farbe, Form, die Maße und das Material der Waren (soweit diesbezüglich keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden); dies gilt auch im Hinblick auf die Änderungen unserer Waren im Rahmen des üblichen Geschäftsganges und des technischen Fortschritts.

6.5 Die Waren werden bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; diese bemisst sich ausschließlich nach der schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarung über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Waren.

6.6 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Waren unverzüglich nach Erhalt überprüft und uns nach dieser Überprüfung unverzüglich schriftlich alle offensichtlichen Mängel mitteilt; alle verborgenen Mängel müssen uns unverzüglich nach deren Entdeckung (§ 377 HGB) mitgeteilt werden. Die vorgenannte Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten.

6.7 Wir behalten uns das Recht vor, den Mangel der der Gewährleistung unterliegenden Waren kostenfrei zu beseitigen oder eine Nacherfüllung im Hinblick auf alle Bestandteile vorzunehmen, bei denen während der in Ziffer 6.9 bestimmten Verjährungsfrist ein Mangel auftritt, vorausgesetzt, der Grund für den Mangel bestand schon zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Waren, die von uns ersetzt werden, müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.

6.8 Wenn ein Kunde fälschlicherweise Mängel im Hinblick auf die Waren rügt, die er uns zuschreibt, für die wir jedoch nicht verantwortlich sind, sind wir berechtigt, dem Kunden die angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Beseitigung oder Feststellung des Mangels angefallen sind.

6.9 Wir haften nicht für Ansprüche des Kunden für solche Kosten, die dadurch entstanden sind (einschließlich Transportkosten, Arbeitskosten und Material), dass die Waren nachträglich an einen anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort geliefert wurden, es sei denn, die Lieferung an einen anderen Ort war vertraglich vorgesehen. Wir sind berechtigt, dem Kunden diese zusätzlichen Kosten ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.

6.10 Die Ansprüche des Kunden aufgrund eines Mangels der Waren verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, mit Ausnahme von Mängeln an Waren, die für ein Bauwerk verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten weiterhin für Schäden, die nicht durch einen Mangel der Waren verursacht wurden.

6.11 Ziffer 7 dieser Bedingungen gilt für alle Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln der Waren beruhen.

6.12 Bitte erfragen Sie vor dem Rücksenden von Produkten eine Rückgabenummer (AR) von Omega. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 07056-9398-0 oder 0800-8266342. Diese Rückgabenummer ist dann außen auf dem Paket mit den zurückgesendeten Artikeln anzubringen. Senden Sie die unbeschädigten Artikel einschließlich aller Anleitungen und Zubehörteile in ihrer Originalverpackung an:

OMEGA Engineering GmbH  
Daimlerstraße 26  
75392 Deckenpfronn

Die Rücksendung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung erfolgen.

Wir behalten uns die Berechnung von Rücknahmekosten für Inspektion, Test und Handhabung sowie der Kosten für eventuelle Reparaturen oder Neukonfigurationen vor. Für Artikel, die für einen Kunden speziell angefertigt, angepasst oder konfiguriert wurden, oder die speziell für einen Kunden zugekauft wurden, kann nach alleinigem Ermessen von OMEGA eine Gutschrift gewährt werden. Bei Erstattungen ist mit einer Bearbeitungsdauer von 2-3 Wochen zu rechnen.

## **7. Haftung und Schadensersatz**

7.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.2 dieser Bedingungen wird unsere gesetzliche Haftung für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden;

(ii) wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

7.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie der Haftung aufgrund der Übernahme einer bestimmten Garantie oder für die Haftung aufgrund schuldhaft verursachter Körperschäden.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

## **8. Besondere Bestimmungen bezüglich Software**

8.1 Wenn die Ware oder ein Teil hiervon Software beinhaltet, die von Dritten entwickelt wurde, bestimmt sich der Umfang der dem Kunden gewährten Rechte und

- Berechtigungen nach den Lizenzbedingungen des Dritten, die wir der Lieferung beilegen und auf Anforderung auch im Voraus zur Verfügung stellen. Die vorgenannte Bestimmung findet insbesondere auf Betriebssysteme und vergleichbare Software-Bestandteile des gelieferten Systems Anwendung. Wir werden den Kunden angemessen zeitig im Voraus informieren, falls die Lieferung Software von Dritten enthält (z.B. durch Nennung des Drittherstellers in den Angebotsunterlagen).
- 8.2 Wenn die von uns gelieferten Waren von uns entwickelte Software enthält (entweder als Bestandteil der Geräte oder als selbständiges Produkt), finden die folgenden Bedingungen Anwendung:
- 8.2.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, stellt die Übertragung von Software zu Nutzungszwecken gegen Leistung einer Einmalzahlung rechtlich einen Verkauf dar.
- 8.2.2 Wir gewähren dem Kunden ein nicht ausschließliches, übertragbares Recht zur zeitlich unbeschränkten Nutzung der von uns entwickelten Software auf einem einzelnen Computersystem. Die Software darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ausdrücklich noch stillschweigend vermietet werden.
- 8.2.3 Eine Übertragung der Lizenz auf einen Dritten erfordert, dass die Software vollständig im System des Kunden gelöscht wird und dass die von uns zur Verfügung gestellten Datenträger (einschließlich der gesamten Dokumentation) an den Käufer der Software übergeben werden.
- 8.2.4 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Bedingungen, ist der Kunde für die Installation der Software verantwortlich.
- 8.2.5 Es ist dem Kunden untersagt: a) die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzuändern; b) Werke zu erstellen, die mit Hilfe der Software gewonnen wurden oder die schriftlichen Materialien zu kopieren oder c) die Software zu übersetzen oder abzuändern oder Werke herzustellen, die auf den schriftlichen Materialien basieren. Die vorgenannte Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Nutzer entweder gesetzlich oder vertraglich zur Vornahme solcher Handlungen berechtigt ist.
- 8.2.6 Wir behalten uns alle Rechte an der von uns entwickelten Software und den dazugehörigen Materialien sowie an allen von uns durchgeführten Änderungen vor. Die Software und die dazugehörigen Materialien müssen so genutzt und aufbewahrt werden, dass sie in zumutbarer Weise vor einer vertragswidrigen Nutzung, Reproduktion oder Offenlegung geschützt sind.
- 8.2.7 Zu Sicherungszwecken darf eine Kopie angefertigt werden. Die Sicherungskopie muss einen Hinweis auf unsere Urheberrechte enthalten. Wenn die Software eine Urheberrechts- und/oder Registrierungsnummer enthält, darf diese Information nicht entfernt werden.
- 8.2.8 Die Software unterliegt einer Gewährleistung insoweit, dass die gelieferte Software die in der Dokumentation enthaltenen Funktionen bietet und keine Fehler aufweist, die ihren Wert oder ihre Eignung für die vertraglich bestimmte Nutzung verringern oder beseitigen.
- 8.2.9 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die von uns gelieferte Software nicht fehlertolerant und wurde nicht zur Nutzung in gefährlichen

Umgebungen entwickelt oder hergestellt, in denen ein fehlerfreier Betrieb unabdingbar notwendig ist, wie zum Beispiel in Kernkraftwerken, Flugzeugsteuerungs- oder Kommunikationssystemen, in der Flugsicherheit, in lebenserhaltenden Geräten oder bei Waffensystemen, bei denen ein Versagen der Technologie unmittelbar zu Todesfällen, zu Personenschäden oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte.

- 8.2.10 Alle Fehler oder Funktionsstörungen der Software werden nach unserem Ermessen durch Lieferung einer neuen Programmversion an den Kunden oder durch Beseitigung des Fehlers behoben. Bei der Geltendmachung der Gewährleistung muss uns der Kunde angemessen unterstützen; für den Fall, dass Programmfehler festgestellt werden, muss der Kunde einen Fehlerbericht und auf unser Verlangen hin weitere notwendige Informationen übermitteln. Die Lieferung einer neuen Programmversion bewirkt in der Regel nicht, dass die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen beginnt.
- 8.2.11 Ansonsten finden in Bezug auf die Software die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen (insbesondere die Bedingungen bezüglich Gewährleistung und Haftung) Anwendung.

## **9. Vertraulichkeit**

Beide Parteien vereinbaren, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei, Dritten weder Know-how noch Geschäftsgeheimnisse zugänglich zu machen, von dem/denen sie während der Ausführung des Vertrages Kenntnis erhalten noch Know-how, das nicht allgemein bekannt ist und werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

## **10. Ansprüche aus Versicherungspolice**

Für den Fall, dass uns als mitversicherte Partei im Hinblick auf die Waren direkte Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden zustehen, erteilt uns der Kunde hiermit seine Zustimmung für die Geltendmachung dieser Ansprüche.

## **11. Gerichtsstand - Erfüllungsort und Anwendbares Recht**

- 11.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Bedingungen ist unser Unternehmenssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes bestimmt ist, ist unser Unternehmenssitz auch Erfüllungsort.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

- 12.1 Soweit dies nicht in Widerspruch zu den legitimen Interessen des Kunden steht, sind wir nach vorheriger Ankündigung befugt, die (von uns gelieferten) Waren im Werk zu überprüfen, die Betriebsergebnisse aufzuzeichnen und die Waren unseren potentiellen Kunden zu zeigen.
- 12.2 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden in ein EDV-System eingegeben und darin gespeichert. Alle persönlichen Daten werden gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegen Missbrauch gesichert.
- 12.3 Die Beziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

- 
- 12.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.5 Unabhängig von einer eventuellen Offenlegung des endgültigen Bestimmungsortes der Produkte durch den Käufer gegenüber dem Lieferanten darf der Käufer keine Produkte oder Systeme, in denen besagte Produkte enthalten sind, direkt oder indirekt exportieren, wenn dies gegen bestehende Gesetze, Statuten oder Vorschriften verstößt oder ohne zuvor alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen aller zuständigen Regierungsstellen oder Behörden im Land des Kunden und der USA einzuholen, einschließlich der United States Departments of Commerce und Treasury.

**Stand März 2016**